



**Kleine Anfrage der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend zurückbehaltene Unterlagen an die PUK**  
(Vorlage Nr. 4096.1 - 18544)

Antwort des Regierungsrats  
vom 7. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. März 2026 reichte die Fraktion Alternative – die Grünen die Kleine Anfrage betreffend zurückbehaltene Unterlagen an die PUK ein (Vorlage Nr. 4096.1 - 18544). Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt.

**Einleitende Bemerkungen**

Im vorliegenden Fall drängen sich ausführliche einleitende Bemerkungen auf. Die vom Kantonsrat am 2. Juli 2025 eingesetzte Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) liess dem Regierungsrat am 5. Dezember 2025 ein Akteneditionsgesuch zukommen. Sie ersuchte mit Frist bis 9. Januar 2026 um Übermittlung sämtlicher Unterlagen des Regierungsrats und der Direktionen (Verfahrensakten, interne Berichte und Notizen, Korrespondenzen, E-Mail-Verkehr, etc.) betreffend die sechs Sachverhaltskomplexe, die den Gegenstand der PUK-Untersuchung bilden.

Am 11. Dezember 2025 liess die Direktion des Innern (DI) der Justizprüfungskommission des Kantons Zug (JPK) ein Gesuch um Entbindung der in § 10 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz, BeurkG; BGS 223.1) statuierten Schweigepflicht (Notariatsgeheimnis) zukommen, da einige der Akten, die vom Akteneditionsgesuch der PUK umfasst werden, unter dieses Notariatsgeheimnis fallen. Gleichentags erhielt die PUK von der DI ein entsprechendes Orientierungsschreiben zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 bestätigte die JPK der DI den Eingang des Gesuchs und teilte ihr gleichzeitig mit, dass mit einem Entscheid der JPK nicht bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs der PUK (9. Januar 2026) gerechnet werden könne.

Mit Antwortschreiben vom 7. Januar 2026 teilte der Regierungsrat der PUK mit, dass die elektronisch vorhandenen Dokumente von den jeweils betroffenen Direktionen der PUK elektronisch zur Verfügung gestellt und die nur in physischer Form vorhandenen Akten am 9. Januar 2026 separat der PUK übergeben würden. Ebenfalls orientierte der Regierungsrat die PUK über die Rückmeldung der JPK vom 19. Dezember 2025 betreffend Gesuch um Entbindung vom Notariatsgeheimnis. Aufgrund des noch ausstehenden Entscheids durch die JPK könne der Regierungsrat der PUK aktuell noch keinen Zugriff auf diese Unterlagen gewähren. Sobald eine entsprechende Entbindung vorliege, würden die Unterlagen jedoch selbstverständlich ebenfalls entsprechend elektronisch aufgeschaltet bzw. zugestellt (physische Akten).

In der Folge erfolgte die Herausgabe sämtlicher Akten, die nicht vom Notariatsgeheimnis betroffen sind, fristgerecht und wie vom Regierungsrat angekündigt. Sie wurde von der PUK mit Schreiben vom 23. Januar 2026 dem Regierungsrat entsprechend verdankt.

Mit schriftlicher Mitteilung vom 29. Januar 2026 teilte die JPK der DI mit, dass ihre eigenen juristischen Abklärungen sowie ein entsprechendes unabhängiges, von der JPK in Auftrag gegebenes externes Kurzgutachten ergeben hätten, dass das Notariatsgeheimnis für die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde nicht greife und das Amtsgeheimnis gestützt auf spezialgesetzliche Grundlagen (§ 29 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 [Personalgesetz, PG; BGS 154.21] i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 [GO KR; BGS 141.1]) gegenüber der PUK ausdrücklich nicht gelte. Die JPK teilte der DI in jenem Schreiben mit, dass sie davon ausgehe, dass sich das Gesuch vom 11. Dezember 2025 damit erübrige. Einen formellen Entscheid traf sie aber nicht.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2026 informierte die DI die JPK darüber, dass sowohl die DI als auch der Regierungsrat die von der JPK geäusserte Rechtsauffassung zur Kenntnis genommen hätten. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass – da das externe Gutachten der JPK das Notariatsrecht zu dieser Frage nicht berücksichtigt habe – Rechtsunsicherheiten bestehen würden. Um mögliche strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, sei die DI auf einen formellen Entscheid der JPK in dieser Frage angewiesen. Schliesslich ersuchte die DI um eine erneute Überprüfung und entsprechende Anhandnahme des Gesuchs bis zum 20. März 2026. Die PUK erhielt eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Am 18. März 2026 informierte die DI die PUK per E-Mail über den unveränderten Stand betreffend das bei der JPK hängige Gesuch und dass bis zum 20. März 2026 eine Rückmeldung der JPK erwartet werde. Zudem wies die DI darauf hin, dass sowohl der Regierungsrat als auch die DI alles daran setzten, dass die Akten so rasch wie möglich an die PUK ausgehändigt werden können. Für den Fall, dass die JPK mehr Zeit benötige, werde die DI mit der JPK (erneut – wie bereits im Vorfeld zum Schreiben der DI vom 26. Februar 2026 geschehen) das Gespräch suchen, damit möglichst rasch eine Lösung gefunden werden könne. Sobald es Neuigkeiten gebe, werde man die PUK umgehend wieder informieren.

Gleichen Tags (18. März 2026), unmittelbar im Nachgang zu dieser E-Mail, ging bei der DI das Antwortschreiben der JPK ein mit der Information, dass aufgrund ihrer Sitzungsplanung und weiterer dringlichen Pendenzen in der Kommission mit einem Entscheid der JPK frühestens per 30. April 2026 gerechnet werden könne und in diesem Sinne eine Fristverlängerung beantragt werde. Die Generalsekretärin der DI setzte die Präsidentin der PUK am gleichen Tag (18. März 2026) telefonisch und am darauffolgenden Tag (19. März 2026) per E-Mail über den Eingang des Schreibens der JPK in Kenntnis. Sie erwähnte, dass sich die DI aufgrund dessen, dass sich die Angelegenheit damit noch weiter verzögere, Gedanken gemacht habe, was die DI der PUK jetzt schon anbieten könne, und zu folgendem Ergebnis gekommen sei: Herausgabe an die PUK der Akten, die geschwärzt werden können (Schwärzung von Namen der betroffenen Personen) und / oder Herausgabe derjenigen Teile der betroffenen Dossiers ohne Schwärzung, die nicht vom Notariatsgeheimnis umfasst sind, wobei dann jedoch die zum jeweiligen Sachverhalt gehörenden Akten, die wiederum dem Notariatsgeheimnis unterliegen, fehlen würden und die Dossiers entsprechend unvollständig wären. In beiden Fällen würde dies ungefähr drei Wochen in Anspruch nehmen, da die DI alle Akten zuerst nochmals von Hand durchgehen und prüfen sowie ggf. schwärzen müsse. Es würden aber auch mit dieser Lösung einige Akten weiterhin nicht ausgehändigt werden können, da Schwärzungen einige Dokumente unbrauchbar machen würden. Die Generalsekretärin der DI bat die Präsidentin der PUK um entsprechende Rückmeldung.

Am 20. März 2026 versuchte die Generalsekretärin der DI die Generalsekretärin der JPK zunächst telefonisch zu erreichen, um mit ihr über eine mögliche Form der Unterstützung der JPK

durch die DI in Bezug auf die Gesuchsproblematik zu sprechen. Da die Generalsekretärin der JPK telefonisch nicht erreichbar war, liess ihr die Generalsekretärin der DI daraufhin eine E-Mail zukommen und bat um einen telefonischen Austausch in den kommenden Tagen. Auf diese E-Mail erfolgte eine Abwesenheitsmeldung bis 7. April 2026.

Zur Beschleunigung der Angelegenheit suchten die Juristen der DI in Zusammenarbeit mit einem externen Sachverständigen nochmals nach weiteren möglichen Lösungswegen in Bezug auf eine Ermöglichung der Herausgabe der betroffenen Akten. Das entsprechende Ergebnis liess die Generalsekretärin der DI der Präsidentin der PUK mit E-Mail vom 25. März 2026 zukommen. Sie informierte die Präsidentin der PUK darüber, dass man seitens Verwaltung angesichts dieser Faktenlage (d.h. unterschiedliche Auffassungen zur rechtlichen Frage der Notwendigkeit einer Entbindung vom Notariatsgeheimnis zwischen der JPK und der DI bzw. Regierungsrat) – zusätzlich zum Abwarten des Entscheids der JPK, und der teilweisen bzw. geschwärzten Aktenherausgabe – die nachfolgenden zwei weiteren Varianten sehe.

Variante 1: Sofern die PUK der juristischen Einschätzung der JPK folge – die von einer Anwendung von § 23 Abs. 3 GO KR in Verbindung mit § 29 Abs. 1 GO KR ausgehe, während der Regierungsrat bzw. die DI um eine Vorgehensweise nach § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO ersucht habe – habe die PUK die Möglichkeit, eine explizit auf § 29 Abs. 1 letzter Satz GO KR («Im Streitfall entscheidet die Kommission endgültig») gestützte klare Anweisung zur Herausgabe der Akten unter Einbezug der Problematik des Notariatsgeheimnisses zu erlassen, d.h. die Herausgabe zu verfügen. Die DI würde diesfalls die Herausgabe sofort und uneingeschränkt gewähren.

Variante 2: Aufgrund des unerwarteten zeitlichen Verzugs in dieser Angelegenheit könnten alternativ die betroffenen Geheimnisherrn um Einwilligung in eine Aktenweitergabe an die PUK erbeten werden. Diese Variante würde jedoch ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen, und man sei nach wie vor der Auffassung, dass eine Entbindung der rechtlich korrekte und sichere Weg bzw. notwendig sei. Diese Variante der Aktenherausgabe sei aber möglich, ohne dass gegen das Notariatsgeheimnis verstossen würde.

Hinweis: Die Variante 2 birgt diverse Nachteile, die in der Antwort auf die Frage 1 (unten) im Detail ausgeführt werden.

Bis dato liegt noch keine entsprechende Rückmeldung der PUK vor.

## **Beantwortung der Fragen**

**Frage 1: Weshalb hat die PUK bis heute noch nicht alle Unterlagen der Direktion des Innern erhalten? Welche Abklärungen wurden von der Direktion des Innern aktuell noch getroffen, damit die Unterlagen herausgegeben werden können?**

Für einige Akten der DI, die im Zusammenhang mit den von der PUK untersuchten Sachverhaltskomplexe stehen, gilt die Schweigepflicht nach § 10 BeurkG (Notariatsgeheimnis). Beim Notariatsgeheimnis geht es um den Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter, die gegebenenfalls mit der laufenden Untersuchung nichts zu tun haben. Diese Akten darf die DI als Aufsichtsbehörde über die gemeindlichen Urkundspersonen im Kanton Zug aus rechtlichen Gründen nicht herausgeben, ohne dass das Notariatsgeheimnis vorgängig formell aufgehoben wird oder die betroffenen Personen ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Aufhebung des Notariatsgeheimnisses kann durch eine Entbindung erfolgen oder durch eine Anordnung einer dafür zuständigen Stelle unter ausdrücklicher Feststellung, dass das Notariatsgeheimnis im betreffenden Fall unbeachtlich ist. An einer solchen Feststellung fehlt es im

Akteneditionsgesuch der PUK vom 5. Dezember 2025, da diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht wissen konnte, dass von ihrem Gesuch vom Notariatsgeheimnis betroffene Akten umfasst sind. Die DI kann sich ohne formellen Entscheid (sei es von der JPK oder der PUK) auch nicht der Auffassung der JPK anschliessen, das Notariatsgeheimnis gelte für die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde nicht, da diese das Notariatsrecht bei ihrer Beurteilung der Frage nicht berücksichtigt hat. Für die alternative denkbare Einholung der Zustimmungen der betroffenen Personen müssten diese einzeln angeschrieben werden. Bei dieser Vorgehensweise würde aber keine Gewähr dafür bestehen, dass sie zeitnah bzw. überhaupt antworten würden. Sie müssten ihre Zustimmung auch nicht erteilen. Würden sie diese verweigern oder gar nicht reagieren, wäre schliesslich trotzdem eine Entbindung notwendig. Die JPK hingegen hätte die Kompetenz, die Entbindung rechtssicher, ohne Umwege und mit der Garantie eines Verfahrensabschlusses innert vernünftiger Frist zu erwirken.

Wie den einleitenden Bemerkungen entnommen werden kann, hat die DI die für eine Entbindung der Schweigepflicht notwendigen Schritte im Dezember 2025 umgehend nach Eingang des Gesuchs um Aktenherausgabe der PUK eingeleitet. Zum heutigen Zeitpunkt steht sowohl der definitive Entscheid der JPK als auch die Antwort der PUK noch aus, ob sie der rechtlichen Argumentation der JPK, gemäss welcher das Notariatsgeheimnis für die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde nicht greife, oder der rechtlichen Argumentation des Regierungsrats bzw. der DI folgt, gemäss welcher das Notariatsgeheimnis gestützt auf spezialgesetzliche Grundlagen greift und daher eine Entbindung notwendig ist. Ebenso hat die DI noch keine Rückmeldung der PUK hinsichtlich der Vorschläge der teilweisen Aktenherausgabe mit Schwärzungen und der Einholung von Zustimmungen erhalten.

Sämtliche Abklärungen, die von der DI unternommen wurden, können den einleitenden Bemerkungen im Detail entnommen werden. Bis zum Vorliegen der ausstehenden Entscheide bzw. Rückmeldungen hat die DI aus rechtlichen Gründen keine weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung.

**Frage 2: Bis wann kann die PUK mit einer Herausgabe der entsprechenden Unterlagen rechnen?**

Der Regierungsrat und die DI kooperieren nach wie vor vollumfänglich mit der eingesetzten PUK. Auch sie wollen die noch ausstehenden Akten schnellstmöglich und uneingeschränkt der PUK übergeben. Schliesslich liegt es im gemeinsamen Interesse von Justiz, Parlament und Regierung, dass sämtliche erhobenen Vorwürfe umfassend, sorgfältig, zeitnah und gesetzeskonform abgeklärt werden.

Die DI hat im Hinblick auf die Herausgabe der noch fehlenden Akten sämtliche Vorkehrungen getroffen bzw. Lösungswege aufgezeigt, die ihr rechtlich zulässig und daher möglich erscheinen. Für eine Herausgabe der betroffenen Akten ist nun ein formeller Entscheid seitens JPK oder PUK nötig. Die Akten liegen bereit und können, sobald der formelle Entscheid vorliegt, sofort herausgegeben werden.

Es steht der PUK frei zu entscheiden, welchen Weg sie gehen möchte bzw. welcher rechtlichen Argumentation sie folgt. Sofern die PUK die juristische Einschätzung der JPK teilt, kann die PUK die Herausgabe mittels Anweisung gestützt auf § 29 Abs. 1 letzter Satz GO KR («Im Streitfall entscheidet die Kommission endgültig») umgehend anordnen. Sofern sie die juristische Einschätzung des Regierungsrats bzw. der DI teilt, namentlich eine Vorgehensweise nach § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO und die Notwendigkeit der Entbindung von der Schweigepflicht, bevor die Akten herausgegeben werden können, wäre der Entscheid der JPK abzuwarten bzw. die PUK hätte zu entscheiden, ob sie einen Teil der Akten vorgängig geschwärzt erhalten

möchte oder wünscht, dass die DI die betroffenen Personen um ihre Zustimmung zur Aktenherausgabe bittet.

**Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Unterlagen und Dokumentationen vollständig der PUK zur Verfügung gestellt werden und entsprechend vollständig mit der PUK kooperiert wird?**

Von Anfang an kooperierte der Regierungsrat vollumfänglich mit der eingesetzten PUK und tut dies auch heute nach wie vor. Dazu gehört auch eine vollständige Dokumentation. Zusätzlich zur Herausgabe der die jeweiligen Sachverhaltskomplexe direkt betreffenden Unterlagen wurde der PUK auch eine Übersichtsliste über alle hängigen und abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, Verwaltungsrechtspflegeverfahren und weitere Eingaben in Bezug auf die am Grundstückverkauf involvierten Parteien zugestellt. Auf dieser Liste werden auch diejenigen Verfahren aufgeführt, die in einem erweiterten Zusammenhang zu den untersuchten Sachverhaltskomplexen der PUK stehen. Die Übersichtsliste mit den weit über 50 Verfahren ermöglicht mittels Hinweisen auf bestehende Zusammenhänge einen sehr guten Überblick. Der PUK wurde im Sinne der Kooperation versichert, dass bei Bedarf in Bezug auf diese Verfahren auf Anfrage hin auch weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt würden.

**Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2026**